

**Zusammenfassung des 7. Forums Zahlungsverkehr am 21. November 2019**

in der Deutschen Bundesbank, Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg, Berlin

**Teilnehmer**

Herr Balz Deutsche Bundesbank (Vorsitz)

Anbieterseite:

Herr Karasu	Bundesverband deutscher Banken e.V. (Bankenverband)
Herr Arnoldt	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
Herr Dumröse	Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (bvzi)
Herr Rabe	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VöB)
Herr Weiß	Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Nachfragerseite:

Frau Deisemann	Verband Deutscher Treasurer e.V. (VDT)
Herr Schönborn	Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Herr Christiansen	Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (KKR)
Frau Janik	Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)
Frau Dr. Lohmann	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
Herr Binnebösel	Handelsverband Deutschland (HDE)
Herr Pauli	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Beobachter:

Frau Krueger	Bundeskartellamt (BKartA)
Frau Holin	Bundeskartellamt (BKartA)
Frau Dietze	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Frau Kowalski	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Herr Dr. Strassmair-Reinshagen	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Herr Boll	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Weitere Teilnehmer:

Herr Schönen	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
Herr Schrade	Deutsche Bundesbank
Frau Dr. Winter	Deutsche Bundesbank
Herr Gerling	Deutsche Bundesbank
Herr Korella	Deutsche Bundesbank

## **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden**
- 2. Abstimmung der Tagesordnung**
- 3. Das Libra-Projekt**
- 4. Weiterentwicklung des europäischen Zahlungsverkehrs**
- 5. Bericht der Arbeitsgruppe eID**
- 6. Ausblick auf die kommende Sitzung des ERPB**
- 7. Zukunft der Lastschrift im Onlinehandel (Vorschlag des HDE)**
- 8. PSD2-Umsetzung: Aktueller Stand (Bericht durch BaFin)**
- 9. Sonstiges/ Organisatorisches**

## **TOP 1 und 2: Begrüßung und Abstimmung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende begrüßte zur 7. Sitzung des Forums Zahlungsverkehr. Zur Agenda der Sitzung gab es keine Anmerkungen. Das Protokoll der vergangenen Sitzung wurde nach schriftlicher Abstimmung auf der Bundesbank-Website veröffentlicht.

## **TOP 3: Libra-Projekt**

Eine Vertreterin der Bundesbank berichtete zum im Juni 2019 von Facebook angekündigten Vorhaben, im kommenden Jahr gemeinsam mit Partnerunternehmen in der „Libra Association“ einen Krypto-Token „Libra“ einführen zu wollen. „Libra“ sei als sogenannter Stable Coin konzipiert, d.h. solle nach gegenwärtigem Informationsstand an einen Korb offizieller Währungen (u.a. US-Dollar, Euro) gebunden werden. Laut Facebook sollen mit Libra auch Menschen ohne Bankkonto weltweit Überweisungen schnell und günstig tätigen können.

Sollte Libra als globales Zahlungsmittel ein Erfolg werden, könnte dies aus Sicht der Bundesbank nicht nur verbraucher- und datenschutzrechtliche Herausforderungen mit sich bringen, sondern auch weitreichende Folgen für Zahlungsverkehr, Geldpolitik und Finanzstabilität haben. Für Politik, Aufsichtsbehörden und Zentralbanken gilt es daher mögliche Risiken genau zu beobachten, den regulatorischen Rahmen und das bestehende Aufsichtsregime konsequent anzuwenden sowie – falls nötig – auch anzupassen, um diesen Risiken adäquat zu begegnen. Das Thema globaler Stable Coins findet sich z.B. auf der Agenda der G7 und G20.

Die Sitzungsteilnehmer brachten z. T. unterschiedliche Einschätzungen im Hinblick auf die Erfolgchancen von Libra im europäischen Massenzahlungsverkehr zum Ausdruck. Einigkeit bestand dahingehend, dass Libra v.a. in Ländern ohne etablierte Zahlungssysteme – z. B. in Afrika und Teilen von Asien – auf großes Interesse stoßen könnte. Zudem sei Libra ein Weckruf für die etablierten Marktakteure in Europa, entsprechende attraktive Verfahren oder innovative Alternativen bereitzustellen, um die eigene Position im internationalen Wettbewerb zu stärken.

Eine Vertreterin des Bundesfinanzministeriums fügte hinzu, dass es essentiell sei, die staatliche Souveränität in Währungsfragen zu gewährleisten. Außerdem wies sie auf die laufenden Arbeiten und Arbeitsgruppen im Rahmen der G7, aber auch G20 und FSB hin. Zusätzlich stehe man zu Regulierungsfragen im Austausch mit der Europäischen Kommission. Wichtig sei eine europäisch einheitliche Rechtsauffassung. Die angekündigte Krypto-Regulierung der Kommission werde wohl auch Stable Coins umfassen. Das Thema werde voraussichtlich auch in der deutschen Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 eine Rolle spielen.

Unabhängig von Libra wird aber ein Bedarf für „programmierbares Geld“ gesehen. Hierzu verwies ein Vertreter des Bankenverbandes auf ein Positionspapier seines Verbandes zum „digitalen Euro“. Zwar seien herkömmliche Geschäftsfälle mit den etablierten Systemen gut abgedeckt, bei Zukunftsthemen wie z.B. Smart Contracts werde aber ein Bedarf nach „programmierbarem Geld“ gesehen. Ein Bundesbankvertreter ergänzte, dass hier auch tokenisiertes Geschäftsbankengeld denkbar sei.

## **TOP 4: Weiterentwicklung des europäischen Zahlungsverkehrs**

Der Vorsitzende berichtete, dass das Thema „Weiterentwicklung des europäischen Zahlungsverkehrs“ zurzeit auch hochrangig im Eurosystem diskutiert werde. Dabei sei man zu dem Schluss gelangt, dass man mit hoher Priorität die Zielsetzung einer pan-europäischen Zahlungsverkehrslösung verfolgen müsse. Dabei setze man auf marktbasierende Ansätze. Ein gemeinsamer europäischer Markt mit pan-europäischer Erreichbarkeit und entsprechender Nutzererfahrung seien Kernbestandteil der Erwartungen an eine „europäische Zahlungslösung“. Konkrete Elemente einer europäischen Lösung seien u. a. eine europäische „Marke“, die Nutzung von Instant Payments als Abwicklungsstruktur (ggf. auch für Kartenzahlungen), der Rückgriff auf PSD2-APIs, die Nutzung eines Proxy Look Up Service (Verbindung von Mobilnummer und IBAN) für P2P- und andere Zahlungen sowie das Angebot von Mehrwertdiensten. Er betonte, dass Scheitern keine Alternative sei.

Ein Vertreter des Bankenverbands erläuterte einige Hintergründe zur #DK Initiative der Deutschen Kreditwirtschaft. So sei es Ziel, die Kundenerwartung eines einheitlichen Nutzererlebnisses über sämtliche Zahlungskonzepte zu erfüllen. Die Weiterentwicklung der Services erfolge zunächst national, mittelfristig aber auch im Hinblick auf die Schaffung einer europäischen Antwort auf die BigTechs. Die europäische Initiative einiger großer europäischer Banken (PEPS-Initiative) werde im Dezember eine erste Positionierung festlegen. Eine Herausforderung seien insbesondere die hohen erforderlichen Investitionen, die nachhaltige Geschäftsmodelle nötig machten.

Von Seiten des DSGV wurde darauf verwiesen, dass neben der Schaffung tragfähiger Geschäftsmodelle auch die unterschiedlichen „Legacy-Systeme“ in den verschiedenen europäischen Ländern eine Herausforderung darstellten. Da es außerdem Unterschiede im Zahlungsverhalten in den verschiedenen europäischen Ländern gebe, müssten neue Lösungen stets auch im „Gewohnheitsumfang“ der jeweiligen Nutzer liegen, um eine Akzeptanz auf Verbraucherebene sicherzustellen.

Der Vertreter des VZBV unterstrich die Wichtigkeit der Berücksichtigung der Kundenperspektive in den Planungen der Initiativen. Der HDE-Vertreter begrüßte die Bemühungen zur Schaffung unabhängiger europäischer Lösungen und hierbei insbesondere den Austausch der Deutschen Kreditwirtschaft mit dem Handel. Mit dem SCT Inst-Standard sei eine gute Basis für die künftige Zahlungsverkehrslandschaft vorhanden.

Zum Thema der Öffnung technischer Infrastrukturen zur Erbringung von Zahlungsdiensten, die sich aus der Anpassung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) ergibt, berichtete eine Vertreterin des Bundesfinanzministeriums über die große Aufmerksamkeit, die diese Regelung auf europäischer Ebene auf sich ziehe. Die Norm sei gewissermaßen „Neuland“. Ein zügiges, zunächst nationales Vorgehen wurde vom Gesetzgeber als nötig angesehen, da sich die entsprechenden Märkte zurzeit rasant entwickelten.

## **TOP 5: Bericht des Arbeitskreis eID**

Ein Vertreter der Bundesbank präsentierte die Ergebnisse der Arbeiten des Arbeitskreis eID (vgl. beigefügte Präsentation).

Gegen die Veröffentlichung des Berichts des Arbeitskreises und einer Pressenotiz gab es keine Einwände. Von verschiedenen Seiten wurde allerdings darauf hingewiesen, dass nicht das Forum Zahlungsverkehr, sondern lediglich die Mitglieder des Arbeitskreis eID als Autoren des Berichts genannt werden sollten, da nur ein Teil der Mitglieder des Forum Zahlungsverkehr im Arbeitskreis mitgewirkt habe. Der Bericht und die Pressenotiz wurden im Nachgang entsprechend angepasst.

#### **TOP 6: Ausblick auf die kommende Sitzung des ERPB<sup>1</sup>**

Diskutiert wurde die Agenda der bevorstehenden Sitzung des Euro Retail Payments Board (ERPB) am 25. November 2019.

Ein Vertreter der Bundesbank erörterte u.a. den aktuellen Stand der Arbeiten an einem SEPA Proxy Look-Up Service. Das entsprechende Regelwerk des European Payments Council (EPC) solle angepasst und im April 2020 in überarbeiteter Version veröffentlicht werden. Ein Beispiel einer Anpassung sei die Möglichkeit, neben einer Mobilnummer auch eine E-Mail-Adresse als Proxy zu nutzen. Der EPC hofft, dass sich anschließend erste Teilnehmer für das Scheme finden.

Der DSGVO-Vertreter äußerte im Anschluss die Bereitschaft eigener Dienste, mit dem SEPA Proxy Look-Up Service zu kooperieren, wies aber auf eingeschränkte Funktionalitäten im Vergleich zur in Deutschland verfügbaren Lösung „Kwitt“ hin.

Ein Bundesbank-Vertreter erläuterte außerdem, dass der ERPB in seiner letzten Sitzung im Juni den Bericht der Arbeitsgruppe für ein mögliches SEPA API Scheme zur Kenntnis genommen hatte. Angesichts der notwendigen Implementierungsarbeiten zur PSD2 wurde auf eine Fortsetzung der Aktivitäten zunächst verzichtet. Aktuell habe sich diese Einschätzung nicht verändert. Zwar seien die PSD2 RTS zwischenzeitlich in Kraft gesetzt worden, aber die Implementierung immer noch nicht vollständig abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund soll das Thema erst beim nächsten ERPB im Sommer 2020 wieder aufgegriffen werden.

Darüber hinaus sehe man angesichts der Follow-Up-Aktivitäten zu den laufenden Workstreams, insbesondere im Hinblick auf Instant Payments, kein großes Potential für den Beginn neuer Aktivitäten. Deshalb wolle man sich 2020 zusätzlich nur dem Thema „Transparency for retail payments“ nähern. Dieses Thema war schon im letzten Jahr kurz diskutiert worden. Hier gebe es gewisse Verbindungen zum Einsatz von Instant Payments am Point-of-Interaction. Deshalb sehe man diese Aktivität eher komplementär. Bis zur nächsten ERPB-Sitzung solle zunächst eine Gruppe von Freiwilligen den genauen Umfang der Aktivitäten erarbeiten.

Weiter berichtete ein Vertreter der Bundesbank, dass dem ERPB vorgeschaltet zum zweiten Mal die Sitzung des EFIP (European Forum for Innovation in Payments) stattfinden wird. Im EFIP sind neben den ERBP-Mitgliedern auch die Vorsitzenden der jeweiligen nationalen Zahlungsverkehrskomitees beteiligt (d.h. aus deutscher Sicht der Vorsitzende des Forum Zahlungsverkehr). Auf der Tagesordnung stehen hier vor allem der Status bei der Implementierung von Instant Payments, die

---

<sup>1</sup> Die Sitzungsdokumente sind auf der Website der EZB eingestellt: <https://www.ecb.europa.eu/paym/ret-paym/euro/html/index.en.html>

bislang unzureichende Nutzung des SEPA Proxy Lookup Services sowie erste Erfahrungen mit der PSD2-Implementierung.<sup>2</sup>

### **TOP 7 Zukunft der Lastschrift im Onlinehandel**

Das Thema war auf Vorschlag des HDE eingebracht worden. Der Vertreter des HDE berichtete anhand einer Präsentation (vgl. beigefügtes Dokument).

Das Positionspapier des HDE vom 15. November 2019 wurde im Rahmen der Sitzung an die Teilnehmer des Forums zur Kenntnisnahme verteilt.

### **TOP 8 PSD2-Umsetzung: Aktueller Stand**

Ein Vertreter der BaFin berichtete zum aktuellen Stand der PSD2-Umsetzung in Bezug auf die Umsetzung der technischen Regulierungsstandards für starke Kundenauthentifizierung und sichere Kommunikation zum 14. September 2019. Hierbei ging er insbesondere auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorgaben für starke Kundenauthentifizierung bei Kartenzahlungen im Online-Handel ein. Deshalb hat die BaFin nach Konsultation mit den Marktakteuren und in Abstimmung mit der EBA und den anderen nationalen zuständigen Behörden eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 gewährt, in welcher sie Kartenzahlungen im Internet, welche ohne eine nach der PSD2 erforderliche starke Kundenauthentifizierung ausgeführt werden, aufsichtlich nicht beanstanden wird. Zweiter zentraler Punkt der Ausführungen war die Nutzung der PSD2-Schnittstellen, bei welcher sich Bankenverbände und einige große Drittdienstleister in einer gemeinsamen Erklärung Mitte Oktober zu einer konstruktiven Zusammenarbeit sowie zur gemeinsamen Entwicklung von neuen Funktionalitäten für Mehrwertdienste verpflichtet hätten.

### **TOP 9: Sonstiges / Organisatorisches**

Zum Abschluss der Sitzung berichtete eine Vertreterin des Bundeskartellamts zum aktuellen Stand der Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Ein abgestimmter Referentenentwurf liege noch nicht vor, der Versand an die Verbände stehe noch aus. Allerdings gebe es eine Vorfassung, die vorab in die Öffentlichkeit getragen wurde. Die Novelle verspreche eine deutliche Verbesserung der wettbewerblichen Handhabe in digitalen Märkten. Unter anderem der Facebook-Fall habe gezeigt, dass hier Bedarf bestehe. Die wichtigsten, von Verbesserungen betroffenen, Bereiche waren aus Sicht der Vertreterin des Bundeskartellamts:

- 1) Verbesserungen bei der Feststellung von Marktmacht, insbesondere die Ergänzungen in § 18 Abs. 3 bzgl. Zugang zu Daten als Marktmachtfaktor, sowie die Ergänzung von Intermediärsmacht
- 2) Neufassung der Essential Facility Doktrin und Erweiterung bzw. Klarstellung des Begriffs der Infrastruktureinrichtung

---

<sup>2</sup> Die Sitzungsdokumente sind ebenfalls auf der Website der EZB eingestellt [<https://www.ecb.europa.eu/paym/groups/efip/html/index.en.html>]. Aus dem Abschlussstatement der Sitzung ist besonders hervorzuheben, dass die Vorsitzenden der nationalen Zahlungsverkehrskomitees die Zielsetzung einer vollständigen Teilnahme am SCTInst-Verfahren des EPC fördern und über den Fortschritt innerhalb von 3 Monaten an das EFIP-Sekretariat berichten sollen. Weiter sollen die nationalen Zahlungsverkehrskomitees in koordinierter Weise das Angebot von Instant Payments durch Zahlungsdienstleister und die Nutzung von Instant Payments durch Endnutzer fördern.

- 3) Verbesserungen bei der Kartellrechtsanwendung unterhalb des Begriffs der Marktbeherrschung (§ 20); zudem Überlegungen zu regulierungsnahen Verhaltenspflichten für Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung. Adressaten für letztere Regelung (neuer § 19a) wären vor allem die BigTechs.
- 4) Wegfall des „KMU-Kriteriums“ im Marktmachtkonzept von § 20, sodass auch größere Unternehmen geschützt sind
- 5) Verbesserungen bei der Rechtssicherheit bei Kooperationen (relevant insbesondere auch für Zahlungsverkehrssysteme)
- 6) Beschleunigung von Verfahren und bessere Nutzung des Instruments der Einstweiligen Anordnung

Abschließend wurde angeregt, das Thema gegebenenfalls in der kommenden Sitzung des Forums Zahlungsverkehr zu vertiefen.

Die nächste Sitzung des Forums Zahlungsverkehr wird voraussichtlich im Juni 2020 stattfinden. Ein Termin wird festgelegt, sobald die Sitzungen des ERPB terminiert sind.

Anhang:

Präsentation der Bundesbank zum Bericht des Arbeitskreis eID

Präsentation HDE zur Zukunft der Lastschrift im Onlinehandel

Positionspapier des HDE zur Lastschrift im Internet

### Hintergrund

#### – Sitzung des Forums ZV im November 2018:

- Reges Interesse am Thema „Elektronische Identifizierung“  
→ Beschluss zur Bildung des „Arbeitskreises eID“

#### – Zielsetzung des Arbeitskreises:

- *„Förderung der Verwendung sicherer, datenschutzgerechter, nutzerfreundlicher und interoperabler elektronischer Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr und bei der Kontoeröffnung aus der Ferne“*

#### – Zwischenbericht ans Forum ZV im Juni 2019

- Information über den Stand der Arbeiten

# Forum Zahlungsverkehr

## TOP 5 Bericht des Arbeitskreises eID

### Beteiligte am Arbeitskreis eID:

Mitgliedsverbände des Forums ZV	Öffentliche Stellen
Bundesverband deutscher Banken e.V. (Bankenverband)	Deutsche Bundesbank (Vorsitz)
Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (bvzi)	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
Verband Deutscher Treasurer e.V. (VDT)	
Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.	<b>Zeitweise einbezogen:</b>
Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Handelsverband Deutschland (HDE)	

### Inhalt des Berichts

- i. Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Nutzung von eIDs im ZV und bei der Kontoeröffnung
- ii. Mögliche Anwendungsfälle für eID-Lösungen im ZV und bei der Kontoeröffnung
- iii. Überblick über relevante eID-Lösungen auf dem deutschen Markt
  - Auf Basis der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises
  - Weitere relevante Lösungen
- iv. Voraussetzungen für die erfolgreiche Etablierung von eID-Lösungen
- v. Bestehende Hindernisse für die Nutzung von eID-Lösungen im elektronischen Zahlungsverkehr und mögliche Fehlentwicklungen
- vi. Handlungsempfehlungen zur Förderung der Nutzung von eID-Lösungen

### Vom AK eID entwickelte Handlungsempfehlungen

#### i. Förderung auch privatwirtschaftlicher eID-Lösungen

- Technologieoffene gesetzliche Rahmenbedingungen
- Förderung der EU-weiten Interoperabilität auch privater Lösungen

#### ii. Schaffung der Voraussetzungen zur aktiven Nutzung der Online-Ausweisfunktion (O-AF) des PA

- Förderung der Wiedereinschaltung etwa durch Betrauung weiterer Stellen und ggf. Abschaffung der Gebührenpflicht sowie durch begleitende Informationskampagne
- Zeitnahe Erweiterung der konkreten Anwendungsfälle für die O-AF in Verwaltungsverfahren und – nach Möglichkeit – auch in der Privatwirtschaft

### **iii. Offene Systeme für die Nutzung von eID-Lösungen übers Smartphone**

- Einsatz von Aufsichts- und Regulierungsstellen zur Gewährleistung offener Systeme und Schnittstellen zur Nutzung von eID-Lösungen übers Smartphone

### **iv. Fortführung des konstruktiven Diskurs zwischen BaFin und GwG-Verpflichteten in Hinblick auf die Nutzung von eID-Lösungen zur GwG-konformen Identitätsfeststellung**

### **v. Verstärkte Kooperation zwischen Wirtschaft und Staat beim Thema eID**

- Prüfung der Möglichkeiten privatwirtschaftliche eID-Lösungen zur Nutzung staatlicher Online-Dienste einzusetzen und vice-versa
- Evtl. Vereinfachung der Freigabeverfahren für private eID-Anbieter gegenüber öffentlichen Verwaltungen

### **vi. Überprüfung gesetzlicher Vorschriften auf alltagstaugliche Umsetzbarkeit in digitalen Prozessen**

- Um die Mehrwerte der Nutzung von eID-Lösungen voll auszuschöpfen, sollten alle relevanten Geschäftsprozesse digital abgebildet werden können

### **vii. Verstärkter Einsatz für EU-weit harmonisierte Standards**

- Aktuelle Initiativen auf europäischer Ebene sollten mit dem Zielbild verfolgt werden, die sichere und nutzerfreundliche Verwendung von eIDs im EU-weiten Finanzsektor zu ermöglichen und das innereuropäische Level-Playing-Field zu wahren

### **viii. Erleichterung der Notifizierung unter eIDAS für privatwirtschaftliche eID-Lösungen**

- Prüfung, ob im ursprünglich auf Verwaltungsverfahren ausgelegten eIDAS-Interoperabilitätsrahmen privatwirtschaftlichen Bedürfnissen stärker Rechnung getragen werden könnte (insb. in Hinblick auf die Notifizierung privater eID-Lösungen)

### **Die Mitglieder des Forums Zahlungsverkehr werden gebeten:**

- den Bericht des AK eID zur Kenntnis zu nehmen
- der zeitnahen Veröffentlichung des Berichts und der Pressemitteilung zuzustimmen
- die Entwicklungen im deutschen Markt für eID-Lösungen durch den AK eID weiter zu beobachten und das Forum Zahlungsverkehr über relevante Neuerungen und den erzielten Fortschritt mindestens einmal jährlich zu unterrichten

# Die Lastschrift ist tot. Es lebe die Lastschrift – Was das Urteil des EuGH zur Lastschrift für Onlinehändler bedeutet

## Positionen zur Lastschrift im Internet

15. November 2019

*Die Zukunft der Lastschrift im Internet wird derzeit kontrovers diskutiert. Ist nach dem neuen EuGH-Urteil<sup>1</sup> die Fortführung nach bisheriger Form möglich oder kann unter Berücksichtigung der SEPA-Verordnung und der Geoblocking-Verordnung ein wirtschaftlich tragfähiges Modell zur Akzeptanz der Lastschrift künftig nicht mehr angeboten werden? Eine rechtliche Betrachtung der Kanzlei Aderhold auf dem Blog [www.paytechlaw.com](http://www.paytechlaw.com), die im Folgenden wiedergegeben wird, kommt zu dem Ergebnis, dass auch unter den neuen Gegebenheiten ein Weiterbetrieb der Lastschrift in der bisherigen Form möglich ist, wenn einige Details beachtet werden.*

In einem aufsehenerregenden Urteil hat der EuGH vor Kurzem entschieden, dass ein Händler die Bezahlung mittels Lastschrift nicht nur Kunden mit Wohnsitz in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat anbieten darf. Pikant dabei: Auch Bonitätsüberlegungen seien nicht geeignet, Differenzierungen nach dem Wohnsitz der Kunden zu rechtfertigen. Seitdem sind Abgesänge auf die Lastschrift vielerorts zu hören. Aber ist die Lastschrift im Onlinehandel damit wirklich am Ende? Hier lohnt sich ein genauerer Blick.

### Die Lastschrift vor dem EuGH

In einem Rechtsstreit zwischen einem Verbraucherschutzverein und der Deutschen Bahn (Rechtssache C-28/18) ist am 5. September 2019 das Urteil gefallen. Nach Ansicht des EuGH

verstößt die Zahlungspraxis der Deutschen Bahn, wonach ein Kunde seinen Wohnsitz in Deutschland haben muss, um das SEPA-Lastschriftverfahren zu nutzen, gegen das Diskriminierungsverbot der SEPA-Verordnung.

### Um welche Vorschrift geht es bei dem Diskriminierungsverbot?

Das Diskriminierungsverbot ist in Art. 9 Abs. 2 der SEPA-Verordnung verankert. Diese Vorschrift besagt im Kern, dass ein Händler, der mittels Lastschrift Geldbeträge von einem Kunden einziehen möchte, dem Kunden nicht vorschreiben darf, in welchem EU-Mitgliedstaat dieses Zahlungskonto zu führen ist. Nach dem Wortlaut geht es zunächst um den Ort der Kontoführung. Demnach ist es unzulässig, wenn Händler ihren Kunden anbieten, per Lastschrift zu bezahlen, diese Möglichkeit aber auf deutsche Zahlungskonten beschränken. Solche Fälle der sog. IBAN-Diskriminierung sind verboten und können abgemahnt werden. Das ist alles andere als neu.

### Was hat sich mit dem EuGH-Urteil geändert?

Eine Diskriminierung nach Art. 9 Abs. 2 der SEPA-Verordnung liegt nach Ansicht des EuGH nunmehr auch dann vor, wenn ein Unternehmen Kunden das Lastschriftverfahren anbietet, diese Möglichkeit aber auf Kunden mit einem bestimmten Wohnsitz beschränkt. Denn damit wird zwar nicht explizit ein Zahlungskonto in einem bestimmten Mitgliedstaat vorgeschrieben. Allerdings erfolgt dies implizit, da die kontoführende Bank in aller Regel aus dem

---

<sup>1</sup> EuGH Urteil ECLI:EU:C:2019:673



Land stammt, in dem der Kunde seinen Wohnort hat.

### **Lässt sich eine Diskriminierung durch Bonitätsgesichtspunkte rechtfertigen?**

Der EuGH nimmt in seinem Urteil auch zu einer möglichen Rechtfertigung Stellung. Es stellt sich in der Tat die Frage, ob es Händlern erlaubt ist, aus Bonitätsgesichtspunkten Kunden aus dem Ausland abzulehnen, etwa weil für bestimmte Länder keine zuverlässigen Bonitätsauskünfte vorliegen. Eine legitime Überlegung, möchte man meinen. Gleichwohl vertritt der EuGH die Ansicht, dass Bonitätsgesichtspunkte keine Rechtfertigung für eine Differenzierung nach dem Wohnort der Kunden darstellen können.

### **Ist die Lastschrift im Onlinehandel damit am Ende?**

Ist die Lastschrift im Onlinehandel angesichts der EuGH-Rechtsprechung am Ende? Der Verweis des EuGH, dass es dem Händler unbenommen sei, mit der Versendung der Ware zu warten, bis der Kaufpreis auf dem Konto des Händlers eingegangen ist, ist wenig hilfreich. Diese Vorgehensweise bietet nämlich für den Händler keinen hinreichenden Schutz. Der Kunde hat die Möglichkeit, trotz Erteilung eines Lastschriftmandats die Lastschrift 8 Wochen lang rückgängig zu machen. Im Fall eines Identitätsbetrugs hat der wahre Kontoinhaber sogar 13 Monate Zeit, sich das Geld wiederzuholen.

Für die weitere Nutzung der Lastschrift im Onlinehandel dürfte es entscheidend sein, ob dem Händler unter dem geltenden Rechtsrahmen noch ein effektives Risikomanagement möglich ist. Dies ist nach unserer Auffassung der Fall. Zwar ist zuzugeben, dass das Diskriminierungsverbot - so wie es vom EuGH nun interpretiert wird - den Händler in seinem Risikomanagement einschränkt. Auch ist nicht vorhersehbar, ob die Gerichte künftig

die Diskriminierungsverbote noch extensiver auslegen werden. Auf der anderen Seite gibt es keine Vorschrift (einschließlich der Diskriminierungsverbote), die dem Händler ein Risikomanagement in Bezug auf Bezahlfverfahren verbietet. Nach wie vor dürften deswegen Entscheidungslogiken zur Betrugs- und Bonitätsprüfung, die auf der Analyse der Kaufparameter (wie z.B. Neukunde, Erscheinen des Kunden auf Sperrliste, Höhe des Kaufpreises, Adressvalidierung) sowie ggf. auf Bonitätsauskünften fußen, gesetzeskonform gestaltbar sein.

### **Was ist zu tun?**

Will ein Händler auf die Lastschrift nicht verzichten, so hat der Händler die Lastschrift im Grundsatz Kunden aus allen EU-Mitgliedstaaten anzubieten, um dem Urteil des EuGH Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollten Händler ihr Risikomanagement so nachjustieren, dass es auf der einen Seite ausreichenden Schutz bietet und auf der anderen Seite den gesetzlichen Anforderungen genügt. Zu beachtende Leitplanken sind neben der Datenschutz-Grundverordnung insbesondere die Diskriminierungsverbote nach der Geoblocking-Verordnung und der SEPA-Verordnung. Die SEPA-Verordnung verbietet auch im Kontext des Risikomanagements, die Lastschrift nur Kunden mit einem Zahlungskonto in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat anzubieten. Aus der EuGH-Entscheidung lässt sich zudem für das Risikomanagement ableiten, dass ein Händler sich nicht darauf beschränken darf, Kunden aus anderen EU-Mitgliedstaaten die Bezahlmethode Lastschrift generell vorzuenthalten. Ansonsten gilt für die Ausgestaltung des Risikomanagements: Je weniger diskriminierende Wirkung die Entscheidungslogik zur Betrugs- und Bonitätsprüfung entfaltet (etwa, weil verschiedene Parameter kombiniert werden), desto weniger angreifbar sind Entscheidungen, einem Kunden aus Risikogesichtspunkten die Bezahlung mit der Lastschrift zu verweigern.



**Ansprechpartner:**  
**Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)**  
Ulrich Binnebössel  
binneboessel@hde.de  
Telefon: 030 726250-62

Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin  
[www.einzelhandel.de](http://www.einzelhandel.de)

EU-Transparenzregister Nr.: 31200871765-41

# Die Zukunft der Online-Lastschrift

## Auswirkungen des EuGH-Urteils von 2019

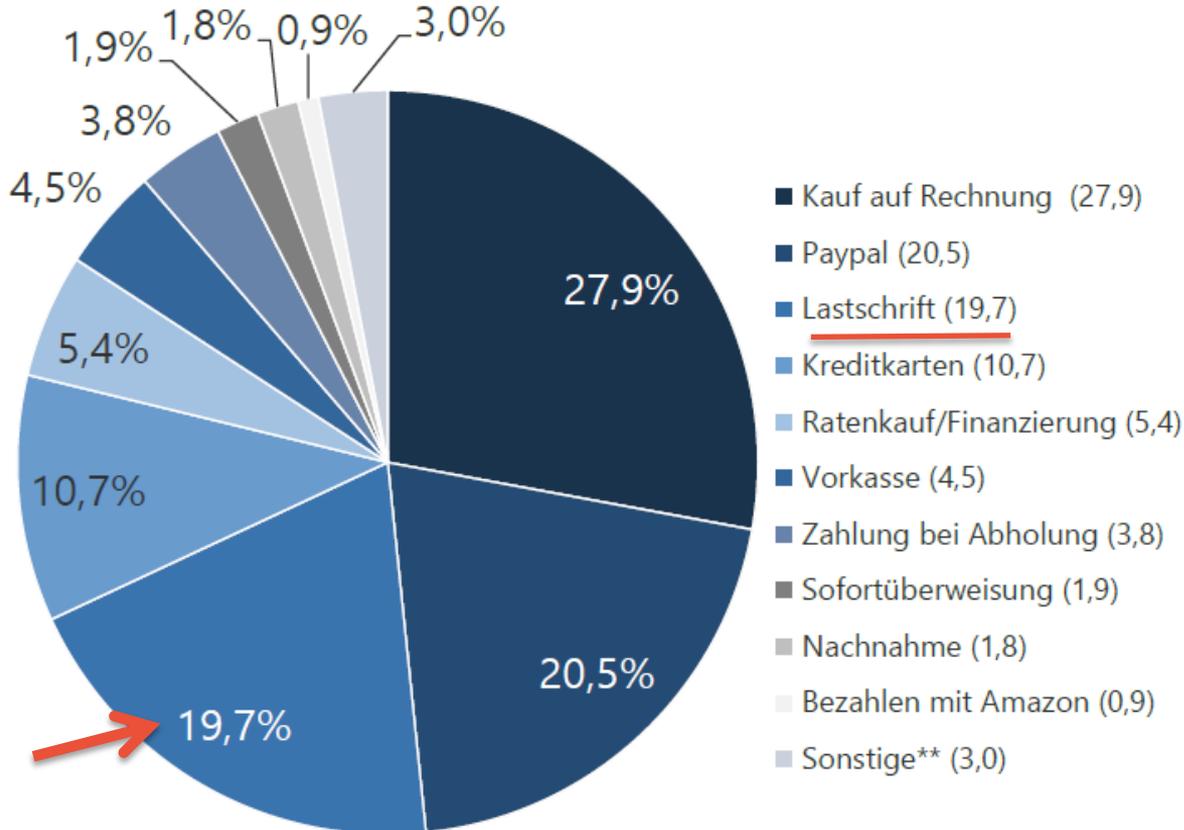
November 2019



@binneboessel

# Die Bedeutung des Lastschriftverfahrens im Internet

## Anteile der Zahlverfahren am Umsatz



### Erfolgsfaktoren:

- Unabhängiges Wettbewerbsverfahren
  - Einfach + beliebt
  - Keine SCA erforderlich
  - Alternative für In-App-Payment
- **Drittgrößtes Zahlverfahren**
- **Wesentliches Instrument im digitalen Payment**

# Bisherige Herausforderungen und Lösungen

- **2013: Einführung der SEPA-Produkte**
  - SEPA-Standards gehen grundsätzlich von Mandatierung aus
  - SEPA-Rat veröffentlicht Klarstellung zur Nutzung einer Lastschrift ohne Unterschrift, Sicherheit für Handel zur Weiterführung des beliebten Verfahrens
- **2015: SEPA-Verordnung**
  - IBAN-Diskriminierung: Verbot der Beschränkung der Lastschrift auf ein Land
  - Zahlungsempfänger passen Eingabemethoden an, führendes DE nicht mehr gestattet
- **2018: Geoblocking-Verordnung**
  - Grundsätzlich keine Unterscheidung der Zahlverfahren nach Lieferland
  - Erwägungsgrund 33: Lastschrift im Ausland kann gegen Vorkasse ersetzt werden, wenn Kreditwürdigkeit nicht eingeschätzt werden kann

# EuGH-Urteil zum Lastschriftverfahren im Internet

- **Klage Verein für Konsumenteninformation Österreich gegen Deutsche Bahn**
  - Die Bahn erlaubt Lastschriften als Zahlungsmethode im Netz nur für Kunden mit Wohnsitz in Deutschland, verstößt nach Ansicht der Verbraucherschützer gegen die SEPA-Verordnung
  - Generalanwalt-Gutachten bestätigt Vorwurf
- **EuGH folgt Gutachten mit Urteil vom 5. September 2019**
  - Einzelurteil übertragbar auf alle Unternehmen
  - teilweise fragwürdige Auslegung der SEPA-Verordnung
  - kein Verständnis für Lastschrift im Allgemeinen und Wirtschaftlichkeit im Detail
- **Unsicherheit im Markt über weitere Verwendbarkeit der Lastschrift in Deutschland**
  - teilweise keine oder teure Bonitätsauskünfte in den Ländern
  - Lastschrift in einigen Ländern nicht akzeptabel
  - Frage nach der weiteren Ausgestaltung, so dass Rechtskonformität gegeben ist

# Die Zukunft des Lastschriftverfahrens im Internet

## Weiteres Vorgehen

- Wenn Lastschrift, dann im Grundsatz allen Kunden in allen Mitgliedsstaaten anbieten
- kein grundsätzliches Verbot, nach Risikoeinstufung Lastschriftzahlung abzulehnen
- Je weniger diskriminierende Wirkung die Entscheidungslogik zur Betrugs- und Bonitätsprüfung entfaltet, desto weniger angreifbar sind Verweigerungs-Entscheidungen

## Risikomanagement nachjustieren unter Berücksichtigung von:

- Datenschutz-Grundverordnung
- Geoblocking-Verordnung
- SEPA-Verordnung

## Keine ausreichenden Kriterien zur Ablehnung sind:

- Herkunftsland IBAN
- Wohnsitz des Zahlers

## Was ist zu tun

- Entscheidungslogiken erweitern, weitere Kaufparameter (wie z.B. Neukunde, Erscheinen des Kunden auf Sperrliste, Höhe des Kaufpreises, Adressvalidierung) berücksichtigen



QR-Kontaktdaten

Ulrich Binnebösel



Handelsverband Deutschland (HDE)

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Tel. 030 726250-62

Email: [binneboessel@hde.de](mailto:binneboessel@hde.de)

 [@binneboessel](https://twitter.com/binneboessel)